

24.02.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3752 vom 29. Januar 2010
des Abgeordneten Johannes Remmel Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/10630

Abschuss von Haustieren durch Jägerinnen und Jäger

Der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3752 mit Schreiben vom 23. Februar 2010 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Nordrhein-Westfalen werden Jahr für Jahr unzählige Haustiere von Jägerinnen und Jägern erschossen. Der sogenannte *Haustierabschuss*, zumeist von Hunden und Katzen, findet in Wäldern und abseits von Siedlungen statt. Ihm liegt die vereinfachte Annahme zu Grunde, die Haustiere würden Wildtiere und Vögel reißen.

Gesetzlich verankert ist der Abschuss von Hunden und Katzen im Bundes- und Landesjagdgesetz. § 25 des Landesjagdgesetzes (LJagdG NW) besagt: "Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden."

Katzen dürfen demnach in Nordrhein-Westfalen willkürlich von Jägerinnen und Jägern erschossen werden, wenn sie sich 200 m von der nächsten Bebauung entfernen. Eine Gefahr für Wildtiere muss nicht ausgehen oder erkennbar sein. Das Überschreiten der Entfernungsmarke reicht als willkürlicher Grund für einen Abschuss aus.

Bei Hunden ist der Abschuss beschränkter, jedoch bleibt unklar, wann ein Hund außerhalb des Einwirkens seines Führers steht. In der Praxis reicht zumeist das Entfernen vom Halter aus, um einen Abschuss zu legitimieren. Der Nachweis der Wilderei ist damit aber noch nicht erbracht.

Datum des Originals: 23.02.2010/Ausgegeben: 26.02.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Seit langem fordern Tierschutzverbände ein Verbot dieser Abschüsse. Die Praxis steht im Widerspruch zu § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der besagt, dass niemand ein Tier ohne Grund töten darf. Die Überschreitung der 200 m Linie durch eine Katze kann als Grund nicht ausreichen und widerspricht damit erkennbar dem Tierschutzgesetz.

Diese Praxis ist umso unverständlicher, da alternative Maßnahmen wie das Einfangen der Tiere und die Verhängung von Bußgeldern gegen die Halterinnen und Halter der Haustiere, denkbar sind.

Das Landesjagdgesetz NRW sieht kein Verbot des Abschusses von Haustieren vor. Diese Praxis beruht im Wesentlichen auf Verordnungen aus dem Dritten Reich (1934) und den frühen Nachkriegsjahren. Eine Novellierung wäre damit dringend geboten.

1. Wie viele Haustiere werden in Nordrhein-Westfalen pro Jahr durch Jägerinnen und Jäger erschossen? (Bitte Daten für die Jahre 2000 bis 2009 getrennt nach Hunden und Katzen auflisten.)

Die Zahlen der im Rahmen des Jagdschutzes abgeschossenen Hunde und Katzen sind den jährlich durch die Obere Jagdbehörde zusammengestellten Jagdstrecken entnommen:

Jagdjahr	Hunde	Katzen
1999/2000	251	20.909
2000/2001	339	19.149
2001/2002	194	18.578
2002/2003	185	16.556
2003/2004	154	15.110
2004/2005	144	14.109
2005/2006	193	13.590
2006/2007	243	13.068
2007/2008	158	13.348
2008/2009	128	11.385

2. Wie hoch wird die Dunkelziffer bei Abschüssen von Haustieren geschätzt?

Eine Schätzung ist mangels geeigneter Parameter nicht möglich.

3. Wie viele Haustiere, aufgeschlüsselt nach Hunde und Katzen, wurden im oben genannten Zeitraum, erst gefangen genommen und dann in der Gefangenschaft getötet?

Nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) erstreckt sich die Befugnis zum Abschuss von wildernden Hunden und Katzen nicht auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, es sei denn, die unverzügliche Tötung ist aus Gründen des Tier-

schutzes geboten. Über das widerrechtliche Töten von in Fallen gefangenen Haustieren liegen keine Daten vor.

4. Welche Gefahren gehen von wohlgenährten Haustieren für die Wildtiere aus, die einen willkürlichen Abschuss einer so großen Zahl an Haustieren rechtfertigen können?

Die Befugnis zum Abschuss wildernder Haustiere dient nicht nur dem Schutz des Wildes, sondern auch dem der nicht jagdbaren Tiere (Vögel, Kleinsäuger, Reptilien). Die Regelungen im Landesjagdgesetz sollen sicherstellen, dass in einer immer stärker beanspruchten Landschaft Störungen von Wildtieren soweit wie möglich unterbleiben. Wildtiere sind zwar ihren natürlichen Feinden ausgesetzt, es stellt sich aber in der Regel ein natürliches Verhältnis zwischen Räubern und Beutetieren ein. Insbesondere aber verwilderte Hauskatzen mit ihrer hohen Vermehrungsrate schränken den Lebensraum und die Lebensäußerungen fast aller wildlebenden Wirbeltiere ein. Dies gilt vor allem für die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit. Sie sind zudem keiner natürlichen Regulation in der Kulturlandschaft ausgesetzt. Eine durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebene Studie der Universität Rostock kommt in Bezug auf die Hauskatze zu dem Schluss: „Die einheimische bzw. autochthone Fauna wird [...] durch bestimmte Arten (z. B. verwilderte Hauskatze) ganz erheblich geschädigt, durch Prädation [=Erbeutung], Konkurrenz und Veränderung der Abläufe im Ökosystem.“ⁱ „Die freilaufende Hauskatze ist die absolute Bedrohung der Singvögel im siedlungsnahen Bereich.“ⁱⁱⁱ

5. Welche Maßnahmen und Initiativen unternimmt bzw. plant die Landesregierung, um den willkürlichen Abschuss von Haustieren künftig zu unterbinden und damit den offensichtlichen Widerspruch zum Tierschutzgesetz auszuräumen?

Die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Haustiere im Rahmen des Jagdschutzes abgeschossen werden dürfen, sind im Landesjagdgesetz abschließend geregelt. Der willkürliche Abschuss von Haustieren stellt einen Verstoß gegen jagd- und tierschutzrechtliche Vorschriften dar. Zuwiderhandlungen werden von den zuständigen Behörden und Staatsanwaltschaften verfolgt.

ⁱ Geiter, Olaf/Homma, Dr. Susanne/Kinzelbach, Prof. Dr. Ragnar: Bestandsaufnahme und Bewertung von Neozoen in Deutschland; hrsg. durch das Umweltbundesamt als Forschungsbericht 296 89 901/01 UBA-FB 000215 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Berlin 2002; S. 132

ⁱⁱ Ebd. S. 120